

STATUTEN



TV BALSTHAL

I NAME UND SITZ

Art. 1

Der TV Balsthal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die Gründung erfolgte aufgrund der Fusion der beiden Turnvereine STV Balsthal (1863) und KTV Balsthal (1935).

Gründungsdatum: 30. April 1994

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Balsthal.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Ressorts sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Regionalverband Thal-Gäu
- des Solothurner Turnverband (SOTV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des STV

und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

III MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5

Der Verein und seine Ressorts umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder bzw. Gönner
- Ehrenoberturner
- Ehrenpräsident

Art. 6

Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich an der betreffenden Generalversammlung im 16. Lebensjahr befindet oder dieses bereits zurückgelegt hat.

Art. 7

Mitglieder können gleichzeitig mehreren Ressorts angehören.

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind der Vereinsleitung mitzuteilen.

Art. 8

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 9

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10

Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 11

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder, Personen oder Organisationen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 12

Passivmitglied, Gönner oder Sponsor kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und/oder den Verein finanziell unterstützt.

Art. 13

Als Ehrenoberturner werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich im Verein und auch im jeweiligen Verband ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14

Auf Wunsch der Mitglieder darf an der Generalversammlung einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

IV ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vereinsleitung
- Rechnungsprüfungskommission

Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 17

Der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- a.) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b.) Jahresberichte
- c.) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d.) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- e.) Mutationen
- f.) Wahlen
- g.) Jahresprogramm
- h.) Anträge
- i.) Ehrungen, Auszeichnungen

Art. 18

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu Händen der Vereinsleitung einzureichen.

Art. 19

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 20

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Vereinsversammlung kann von der Vereinsleitung oder von 1/5 der stimmberechtigten

Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 21

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie Ehrenoberturner, Ehrenpräsident und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösungen, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vereinsleitung

Art. 23

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und der technischen Leitung.

Art. 24

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Präsident
- b.) Vizepräsident
- c.) Technischer Leiter
- d.) Kassier
- e.) Aktuar
- f.) Infochef
- g.) Koordinator

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 25

Die technische Leitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Technischer Leiter
- b.) Jugendverantwortlicher
- c.) Ressortverantwortlicher Allgemeinturnen
- d.) Ressortverantwortlicher Jugendriege
- e.) Ressortverantwortlicher Handball
- f.) Ressortverantwortlicher Geräteturnen
- g.) Ressortverantwortlicher Leichtathletik
- h.) Ressortverantwortlicher Teamaerobic
- i.) Ressortverantwortlicher Volleyball
- j.) Ressortverantwortlicher Gymnastik
- k.) Aktuar

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Diese wird durch folgende Stabstellen ergänzt:

- a) Chef Turnfest
- b) J&S Coach

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 26

Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen:

in administrativen Angelegenheiten
Präsident und ein weiteres Mitglied der Vereinsleitung

in finanziellen Angelegenheiten
Präsident und Kassier

in technischen Angelegenheiten
Präsident und technischer Leiter

Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens 2 Mitglieder (Revisoren).

Art. 28

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

V VERWALTUNG

Art. 29

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30

Die Aufgaben der Chargierte und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften umschrieben werden.

Art. 31

Der Erlass von Reglementen und Pflichtenheften hat durch die Vereinsleitung unter Genehmigung der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 32

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Wichtige Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Korrespondenzen, usw., sind im Archiv aufzubewahren.

VI FINANZEN

Art. 33

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf 31. Dezember.

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Sponsorbeiträge
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 35

Die Festlegung von Art und Höhe der Mitgliederbeiträge ist der Generalversammlung übertragen.

Art. 36

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenoberturner
- Ehrenpräsident
- Gewählte Mitglieder der Vereinsleitung

Art. 37

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Die Vereinsleitung bezeichnet die Stellen, bei denen die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 38

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 40

Für alle Fälle, die durch die Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Balsthal zu übergeben. Diese hat es treuhänderisch zu verwalten bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 43

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnvereins Balsthal vom 10. September 2020

Art. 44

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des TV Balsthal vom 10. September 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Solothurner Turnverband (SOTV) in Kraft.

Balsthal, 12. März 2021

Für den TV Balsthal

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverband (SOTV) genehmigt.

Für den Solothurner Turnverband (SOTV)

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....